§ 2 Bezeichnung der gemeindlichen Feuerwehren

[1]Die Feuerwehr einer Gemeinde führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr/Pflichtfeuerwehr/Berufsfeuerwehr (Gemeinde)“. [2]Ortsfeuerwehren können die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr (Gemeindeteil)/ (Gemeinde)“ führen. [3]Ortsfeuerwehren für mehrere Ortsteile einer oder mehrerer Gemeinden können abweichende Bezeichnungen führen, aus denen der Schutzbereich erkennbar wird.